

## Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung - Hinweise zum IMK-Beschluss vom 04.12.09

Georg Classen, [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de), Stand 20.12.2009

Die Verlängerung der bundesweit etwa 30.000 zum Stichtag 31.12.2009 auslaufenden Probe-Aufenthaltserlaubnisse (AE) nach § 104a AufenthG gestaltet sich schwierig, da die große Mehrzahl der betroffenen langjährig in Deutschland lebenden Flüchtlinge keine bzw. keine ihren Lebensunterhalt überwiegend sichernde Arbeit gefunden hat. Der Innenministerkonferenz(IMK)-Beschluss v. 04.12.09 eröffnet nunmehr über die gesetzlichen Regelungen des § 104a hinaus zusätzliche Verlängerungs-Optionen.<sup>1</sup> Auch Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung könnten davon unter Umständen noch profitieren, wenn sie die zeitlichen und weiteren Voraussetzungen des § 104a AufenthG erfüllen und noch vor dem 31.12.2009 eine (rückwirkend ab Antragstellung erteilte) Aufenthaltserlaubnis nach § 104a sowie deren Verlängerung beantragen.<sup>2</sup>

Zu prüfen ist zunächst die Verlängerung nach § 104a V oder VI AufenthG. Hierfür reicht im Regelfall eine den **Lebensunterhaltsbedarf (LU)** im Sinne des SGB II bisher und absehbar auch künftig "**überwiegend**" sicherstellende Erwerbstätigkeit, also ein Einkommen in Höhe von mindestens 50,01 % des ALG-2-Bedarfs, soweit nicht die Ausnahmetatbestände des § 104a VI auch ein geringeres oder gänzlich fehlendes Einkommen ausreichen lassen. Zum ALG II-Bedarf gehören auch die nach dem SGB II maßgeblichen Freibeträge für Erwerbstätige, zum Einkommen auch Kindergeld und BAföG.<sup>3</sup> Als den LU sichernde Erwerbstätigkeit zählt auch eine öffentlich (über die ArGe bzw. nach SGB III) geförderte sozialversicherte Beschäftigungsmaßnahme, nicht jedoch ein "1,- €-Job".<sup>4</sup>

Die Verlängerung einer aufgrund der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a I oder II bereits nach § 23 I AufenthG erteilten AE ist zunächst nach den der Erteilung zugrundeliegenden Maßgaben der § 104a I (Erwerbstätige) oder § 104a II (integrierte junge Erwachsene) zu prüfen (Verlängerung nach für die Erteilung geltenden Maßgaben, § 8 I AufenthG).

Erst anschließend (wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind) sind die drei Verlängerungs-Optionen des IMK-Beschlusses v. 04.12.09 zu prüfen.

Zusätzlich sollte die Ausländerbehörde auch alle weiteren Verlängerungs-Optionen des AufenthG prüfen (§ 25 IV S. 1, § 23a, § 28 ff, § 16 ff, § 26, § 25 V usw.), wobei im Zweifel immer der jeweils "höherwertige" Titel eingefordert werden sollte.

Aus Gleichbehandlungsgründen sollte auch die Verlängerung einer nach dem IMK-

---

<sup>1</sup> Wortlaut siehe [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Bleiberecht\\_IMK\\_051209.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Bleiberecht_IMK_051209.pdf)

<sup>2</sup> § 104a AufenthG enthält keine Antragsfrist, weshalb Anträge noch bis 31.12.09 möglich sind, vgl. Classen/Kanal, Keine Antragsfrist bei der Altfallregelung - Anträge weiterhin möglich, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Antragsfrist\\_Altfallregelung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Antragsfrist_Altfallregelung.pdf)

<sup>3</sup> Vgl. VwV AufenthG 2.3 ff., [www.info4alien.de/gesetze/avvw\\_aufenthg.pdf](http://www.info4alien.de/gesetze/avvw_aufenthg.pdf). Das ebenfalls zum Einkommen zählende Elterngeld kann mit AE nach § 104a i.d.R. nicht beansprucht werden (§ 1 Abs. 7 BEEG, aber Anspruch nach Abkommensrecht für mind. einem Zweig der Sozialvers. zugehörige Angehörige der Türkei, Marokkos, Tunesiens und Algeriens).

<sup>4</sup> Vgl. OVG Bremen 1 B 406/99 v. 28.01.00, InfAuslR 2000, 187, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1522.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1522.pdf), das darauf hinweist, dass schließlich auch Staatsbedienstete und Richter aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden.

Beschluss v. Nov. 2006 erteilt AE hilfsweise nach den Maßgaben des § 104a sowie des IMK-Beschlusses v. 04.12.09 geprüft werden.

Anders als bei § 104a handelt es sich bei der **Verlängerung nach dem IMK-Beschluss** um keinen gesetzlichen Anspruch. Eine Verlängerung ist nur insoweit auch einklagbar, wie das betreffende Bundesland die Ausländerbehörden mittels "Anordnung" (Erlass) angewiesen hat, den IMK-Beschluss umzusetzen. Dabei steht den Länderinnenministerien frei, den IMK-Beschluss ggf. auch einschränkend auszulegen und umzusetzen. Maßgeblich für den Verlängerungsanspruch ist also immer nur der jeweilige **Ländererlass**, nicht der IMK-Beschluss als solcher.<sup>5</sup>

**a) Die AE nach IMK-Beschluss v. 04.12.09 für Arbeitnehmer/innen mit mindestens einer spätestens am 01.01.2010 aufgenommenen Halbtagsbeschäftigung** kommt prinzipiell für alle zum 31.12.09 auslaufenden Probe-AE nach § 104a in Betracht. Insoweit ist aber unklar, welcher Titel dann vom 01.01.2010 bis zum 31.01.2010 gilt (Frage der Fiktionswirkung, dazu weiter unten).

Da es mangels gesetzlichen Mindestlohns weithin üblich ist, Halbtagsstätigkeiten im Niedriglohnsektor nur mit 400 € (= 5,- €/Stunde bei 80 Std/Monat) zu vergüten, dürfte auch eine geringfügige Tätigkeit ausreichen.<sup>6</sup> Eine bestimmte Einkommenshöhe bzw. LU-Sicherung ist insoweit nicht gefordert. Die im IMK-Beschluss geforderte Beschäftigung für mindestens die letzten bzw. die nächsten sechs Monate sollte durch einen Arbeitsvertrag belegt werden, die Kündigungsmöglichkeit in der Probezeit steht dem Bleiberecht nicht entgegen. Die Verlängerung der AE richtet sich dann nach den für die Erteilung geltenden Maßgaben (§ 8 I AufenthG), es ist also auch künftig nur eine Halbtagsbeschäftigung gefordert.

**b) Die AE nach IMK-Beschluss v. 04.12.09 für junge Erwachsene mit Schulabschluss oder Ausbildungsabschluss** oder in Berufsausbildung wird ohne LU-Sicherung erteilt. Gefordert ist aber eine absehbar künftige eigene LU-Sicherung (positive Integrationsprognose). Als "Ausbildungsabschluss" dürften analog zu 104a.6.1 VwV AufenthG<sup>7</sup> auch der Abschluss einer schulischen Berufsausbildungen oder eines Studiums gelten.

Vorrangig ist hier zunächst die Verlängerung nach § 23 I iVm § 104a II zu prüfen (integrierte junge Erwachsene), die iVm § 5 III AufenthG im Wege der Ermessensentscheidung ebenfalls den Verzicht auf LU-Sicherung ermöglicht.

**Vorrangig** zu beachten ist vor allem die Verlängerungsmöglichkeit nach **§ 104a VI Nr. 1**. Dieser sieht - ohne Nachweis der LU-Sicherung - in Verbindung mit Nr. 104a.6.1 VwV AufenthG die Verlängerung als AE nach § 23 I für junge Erwachsene vor, wenn sie

- sich in einer **beruflichen Ausbildung** oder **berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahme** befinden,<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG 1 C 19.99 v. 19.09.2000, InfAuslR 2001, 70, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2031.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2031.pdf). Die Ländererlasse zu den Bleiberechtsbeschlüssen der IMK vom Dezember 2009 und vom November 2006 sind dokumentiert unter [www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht).

<sup>6</sup> Anders Erlass MI Niedersachsen zum IMK-Beschluss, der eine sozialversicherte Tätigkeit sowie eine positive Prognose bezüglich der LU-Sicherung fordert.

<sup>7</sup> VwV AufenthG 104a.6.1, [www.info4alien.de/gesetze/avvw\\_aufenthg.pdf](http://www.info4alien.de/gesetze/avvw_aufenthg.pdf)

<sup>8</sup> VwV AufenthG 104a.6.1: "Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder ausserbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen

- sich in der Oberstufe einer **allgemeinbildenden Schulausbildung** befinden oder erfolgreich ein **Studium** an einer Hochschule durchführen.<sup>9</sup>

Die 2012 anstehende weitere Verlängerung richtet sich nach den für die Erteilung geltenden Maßgaben (§ 8 I AufenthG), ist also auch ohne LU-Sicherung denkbar, solange eine Ausbildung weiter mit Erfolg betrieben wird.

**c) Die AE nach** IMK-Beschluss v. 04.12.09 „**auf Probe**“ betrifft den größten Personenkreis, der weder eine den LU bisher und absehbar auch künftig "überwiegend" (= 50,01 % des LU-Bedarfs, § 104a V AufenthG) sicherstellende Arbeit gefunden hat, noch Ausnahmen von der LU-Sicherung nach § 104a VI für sich in Anspruch nehmen kann, noch eine den Maßgaben der Altfallregelung bzw. des IMK-Beschlusses genügende Ausbildung oder Halbtagsstätigkeit nachweisen kann. Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Alternativen des IMK-Beschlusses handelt es sich nur um eine Kann-Regelung. Es sind drei Bedingungen zu erfüllen:

1. der Nachweis, dass man sich um eine den LU sichernde Erwerbstätigkeit bemüht hat,
2. die Prognose, dass innerhalb von zwei Jahren eine Erwerbstätigkeit gefunden wird, und
3. die Prognose, dass diese Erwerbstätigkeit den LU (der Familie) vollständig(!) sicherstellen wird.

Wenn man diese Bedingungen vor dem Hintergrund der mindestens 10-jährigen Erwerbs(verbots)biografie der Betroffenen prüft, dürfte - auch im Hinblick darauf, dass es ihnen mit der seit zumeist einem bis zwei Jahren vorhandenen Arbeitserlaubnis bisher nicht gelungen ist, ihren LU "überwiegend" zu sichern, kaum je eine solche **positive Erwerbsprognose** möglich sein. Eine ernsthafte Prognose, ob ein jemand in zwei Jahren eine Arbeit haben wird, ist selbst für Erwerbstätige kaum möglich. Somit würde der IMK-Beschluss im Ergebnis jedoch weitgehend leer laufen. Die Prüfung muss sich daher im Wesentlichen auf die Erwerbsbemühungen beschränken. Allerdings kann die Regelung auch restriktiv ausgelegt werden und dürfte wegen der praktisch unmöglichen positiven Erwerbsprognose kaum einklagbar sein. Das um zwei Jahre verlängerte Bleiberecht verkommt so dank IMK zum reinen Gnadenakt.

Maßgeblich für den **Nachweis der Erwerbsbemühungen** sind nicht nur Eigenbemühungen (Bewerbungen) und bisherige Erwerbstätigkeiten, sondern auch die Vermittlungsakte der ArGe, der Inhalt der Eingliederungsvereinbarung(en) gemäß § 16 SGB II, sowie die dem Bewerber seitens der ArGe ggf. angebotenen Arbeitsstellen und Qualifizierungsmaßnahmen und die Teilnahme hieran. Ggf. sollte man die **ArGe bitten**, hierüber **Bescheinigungen** zur Vorlage bei der Ausländerbehörde (ABH) auszustellen, ebenso (soweit nicht mehr vorhanden) Kopie(n) der Eingliederungsvereinbarung(en).

---

wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Staatlich geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem SGB III und dem BBiG darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundbildungsjahr, sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm)."

<sup>9</sup> VwV AufenthG 104a.6.1: "Die Regelung gilt entsprechend für Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen und Studenten an (Fach-)Hochschulen, sofern sie seit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ihre Ausbildung zügig weiter betrieben haben und zu erwarten ist, dass sie diese erfolgreich beenden werden. Nummern 16.1.1.6.2 f. finden Anwendung. Für den Studiengangwechsel gilt Nummer 16.2.5."

Hat die ArGe es entgegen § 16 SGB II unterlassen, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ist das - ebenso wie fehlende Arbeits- und Qualifizierungsangebote der ArGe - ein Indiz dafür, dass die ArGe ihren Betreuungs- und Vermittlungspflichten nicht nachgekommen und für die fortbestehende Arbeitslosigkeit zumindest mitverantwortlich ist. Auch dies sollte der ABH ggf. mitgeteilt werden.

Schriftlich dokumentierte eigene Bewerbungen können nur gefordert werden, wenn der Arbeitsuchende hierzu auch in der Lage ist bzw. von der ArGe entsprechend qualifiziert wurde (Sprachförderung, Bewerbungstrainings), und es im Hinblick auf die vorhandene berufliche Qualifikation und den jeweils in Frage kommenden Teilarbeitsmarkt üblich ist, sich schriftlich zu bewerben.

Angeführt werden können - soweit vorhanden - auch Qualifizierungsmaßnahmen, Praktika, vorübergehenden sowie geringfügige Beschäftigungen, Aufzeichnungen über persönliche oder telefonische Bewerbungen. Insoweit kommt der **(ggf. nachzuholenden) schriftlichen Dokumentation der Arbeitsbemühungen** mit Hilfe der **ESF-Projekte**<sup>10</sup> eine **maßgebliche Rolle für das Bleiberecht** zu.

Das Bemühen um Arbeit sollte jedenfalls dann als ausreichend anzuerkennen sein, wenn von der **ArGe keine nachhaltigen Sanktionen nach § 31 Abs. 1 SGB II** wegen Verstoßes gegen die Maßgaben der **Eingliederungsvereinbarung** nach § 16 SGB II (= eigene Arbeitsbemühungen) oder des Nichtantretens von Arbeitsstellen bzw. Eingliederungsmaßnahmen bzw. deren selbstverschuldeter Aufgabe verhängt wurden. Sanktionen nach § 31 SGB II aus anderen Gründen (Terminversäumnisse, § 31 Abs. 2) sollten außer Betracht bleiben.<sup>11</sup>

Da die Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erteilt wird, kommt eine Verlängerung nach den für die Erteilung geltenden Maßgaben § 8 Abs.1 nicht in Betracht. Insoweit bedarf es zum 1.1.1012 einer erneuten Regelung durch den Gesetzgeber oder die IMK. Die vollständige LU-Sicherung dient bislang nur als Prognosekriterium, nicht jedoch als Verlängerungskriterium. Denkbar wäre daher auch, sich insoweit an den Maßgaben des § 104a Abs. 5 und 6 zu orientieren (überwiegende LU-Sicherung).

Gemäß § 104a V S. 5 ist die Ausstellung einer **Bescheinigung über die Weitergeltung der alten AE** bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag durch die ABH ("**Fiktionswirkung**", § 81 AufenthG) für nach § 104a erteilte Aufenthaltserlaubnisse ausgeschlossen. Es wird vertreten, dass dies auch für bereits nach § 23 I iVm § 104a I oder II erteilten AE gilt<sup>12</sup>. Allerdings ist das MI Rh-Pfalz der Auffassung, dass im Hinblick auf die neue Rechtsgrundlage des IMK-Beschlusses vom 04.12.09 eine Fiktionswirkung gegeben und deshalb entgegen § 104a V Fiktionsbescheinigungen auszustellen sind<sup>13</sup>. Auch anderen Bundeslän-

---

<sup>10</sup> Vgl. ausführlich Classen, "Die Integration von Flüchtlingen in Arbeit, Ausbildung und Beruf - Arbeitsagenturen, ArGen und der ESF", [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/ESF\\_Integration.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/ESF_Integration.pdf)

<sup>11</sup> So der Erlass Hamburgs zum IMK-Beschluss v. 4.12.09, dem ein Formblatt für die ARGE beigelegt ist um zu bescheinigen, dass innerhalb des letzten Jahres keine Sanktionen nach § 31 I SGB II erfolgt sind.

<sup>12</sup> Vgl. VwV AufenthG 104a.5.5 "Die Regelung gilt für alle auf Grund von § 104a erteilten und verlängerten Aufenthaltserlaubnisse."

<sup>13</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/MI\\_RHPfalz\\_Altfall\\_041209.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/MI_RHPfalz_Altfall_041209.pdf); vgl. auch VAH Berlin zum AufenthG Stand 30.09.09, [www.Berlin.de/imperia/md/content/labo/auslaenderangelegenheiten/vaabhbln.pdf](http://www.Berlin.de/imperia/md/content/labo/auslaenderangelegenheiten/vaabhbln.pdf) "104a.5.5. Der Sinn dieser Regelung erschließt sich nicht, zumal der Ausländer damit für die Zeit der Bearbeitung seines Verlängerungsantrages auch die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit wieder verliert, was der integrationspolitischen Zielsetzung der gesetzlichen Altfallregelung zuwider läuft. Diese Regelung ist für die ausländerbehördliche Praxis daher zu ignorieren."

dem gibt es entsprechende Signale.<sup>14</sup>

Mit dem IMK-Beschluss ist jedenfalls der - ohnehin zweifelhafte - gesetzgeberische Zweck<sup>15</sup> des Ausschlusses der Fiktionswirkung entfallen, weshalb die Anwendung der Regelung keinen Sinn mehr macht. Denkbar wäre zur "Überbrückung" auch eine vorübergehende AE nach § 25 IV S.1 oder 2, wobei eine AE nach § 25 IV S.1 allerdings ebenso wie die ohne Fiktionsbescheinigung eintretende Ausreisepflicht zum Rückfall ins AsylbLG führt.

Wegen der kurzen Restlaufzeit der nach § 104a erteilten AE "auf Probe" sowie der eingangs genannten zahlreichen Verlängerungsoptionen (§ 104a, IMK-Beschluss, weitere Bestimmungen des AufenthG) ist absehbar, dass die Prüfung der Verlängerungsanträge relativ zeitaufwändig sein wird. Auch deshalb ist zu fordern, dass die Betroffenen zum 1.1.2010 nicht vorsätzlich in die "Rechtlosigkeit" getrieben werden.

Wird die Fiktionswirkung dennoch abgelehnt, ist zumindest eine "**Duldung**" zu erteilen, die gemäß § 10 BeschVerfV aufgrund des mehr als vierjährigen Voraufenthalts mit einer unbeschränkten Beschäftigungserlaubnis zu versehen ist.<sup>16</sup> Gemäß § 61 I S. 3 AufenthG sollte die Duldung weder eine örtliche Beschränkung auf den Landkreis noch auf das Bundesland enthalten. Die Erlaubnis zur selbständigen Tätigkeit erlischt allerdings, da diese den Besitz einer AE voraussetzt (§ 21 VI AufenthG), insoweit kann zur Überbrückung ggf. aber eine AE nach § 25 IV S. 2 erteilt werden.

**Was ist jetzt zu tun?** Die Fiktionswirkung tritt - wenn überhaupt - nur bei rechtzeitig VOR Auslaufen der AE gestelltem Verlängerungsantrag ein. Wegen der auslaufenden AE muss zudem mit Einstellung des ALG II (sowie ggf. des Kindergeldes usw.) per 31.12.2009 gerechnet werden. ALG II und AsylbLG-Leistungen werden (anders als Kindergeld usw.) nicht rückwirkend gewährt. **Daher müssen noch vor dem 1.1.2009**

**1. Anträge auf Verlängerung der AE bei der ABH gestellt werden.** Ggf. wären Musteranträge sinnvoll:

"Antrag auf Verlängerung der AE rückwirkend zum 1.1.2010 nach § 104a bzw. § 104a iVm § 23 I, hilfsweise nach § 23 I iVm dem IMK-Beschluss v. 4.12.09, hilfsweise nach § 25 IV oder § 25 V sowie allen sonst in Frage kommenden Regelungen des AufenthG."

Zur **Überbrückung der Bearbeitungsdauer** sollte zudem "eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 IV, hilfsweise eine AE nach § 25 IV S. 2, hilfsweise eine Duldung mit unbeschränkter Beschäftigungserlaubnis und ohne örtliche Beschränkung" beantragt werden

**2. Nachweise der eigenen Erwerbsbemühungen** mit Hilfe der ArGe und der ESF-Projekte erstellt werden und der Ausländerbehörde mit dem Verlängerungsantrag vorgelegt bzw. notfalls auch nachgereicht werden,

---

<sup>14</sup> Vgl. etwa die Erlasse zum IMK-Beschluss aus Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, auch aus Niedersachsen war zu hören, dass die Behörden Fiktionsbescheinigungen erteilen wollen.

<sup>15</sup> Vgl. VwV AufenthG 104a.5.5 "Die Regelung geht auf die politische Forderung zurück zu verhindern, dass sich ein auf die gesetzliche Altfallregelung berufender Ausländer allein durch Stellen eines Verlängerungsantrags der Aufenthaltsbeendigung entziehen kann. Sie unterstreicht zudem die gesetzgeberische Intention, dass eine Verlängerung nicht in Betracht kommt, wenn die Verlängerungsvoraussetzungen erst nach Ablauf der erstmals erteilten Aufenthaltserlaubnis erfüllt werden."

<sup>16</sup> Eine Beteiligung der Arbeitsagentur ist nicht nötig, da die Bundesagentur insoweit bundesweit eine "Globalzustimmung" erteilt hat, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/BA\\_zu\\_IMK\\_1209.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/BA_zu_IMK_1209.pdf)

**3. Anträge auf Weiterbewilligung des ALG II bei der ArGe** gestellt werden, weil das ALG II weiter beansprucht werden kann, wenn für den Verlängerungsantrag eine Fiktionswirkung gemäß § 81 AufenthG anerkannt wird, und

**4. zusätzlich (!)** zum ALG II-Antrag beim zuständigen **Sozialamt** ein **schriftlicher Antrag auf Leistungen nach § 2 AsylbLG**, hilfsweise nach §§ 3-7 AsylbLG gestellt werden (unter Hinweis auf den ebenfalls gestellten ALG II-Antrag), für den Fall dass die Fiktion nach § 81 nicht bescheinigt wird, und Ausreisepflicht eintritt bzw. eine Duldung bzw. gar "kein Status", womit jedoch in jedem Fall zumindest noch die Leistungen nach AsylbLG beansprucht werden können.<sup>17</sup>

Nicht zuletzt zur Aufrechterhaltung des **Krankenversicherungsschutzes** ist der **rechtzeitige Antrag auf Leistungen (ALG II + AsylbLG!)** sowie ggf. auch die Klärung wichtig, ob die AsylbLG-Leistungen nach § 2 AsylbLG (wenn zuvor bereits zusammengerechnet mind. 48 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen wurden: Leistungen analog SGB XII + normale Krankenversichertenkarte) oder nach §§ 3-7 AsylbLG (wenn noch keine 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG: abgesenkte [Sach]leistungen, die Krankenscheine müssen im Regelfall vor Inanspruchnahme des Arztes beim Sozialamt beantragt werden) gewährt werden.

Wer nicht rechtzeitig den ALG II-Antrag sowie den AsylbLG-Antrag stellt, könnte schlimmstenfalls auf **Miet- und Krankenbehandlungsschulden** sitzen bleiben, da diese Kosten im Nachhinein (verspäteter Antrag) vom Amt nicht mehr übernommen werden.<sup>18</sup>

Die **ArGen** sollte man seitens der Beratungsstellen darauf hinweisen, dass sie nach § 13 ff. SGB I eine **Beratungspflicht** haben und deshalb die Leistungen nicht einfach einstellen dürfen bzw. Anträge ablehnen dürfen, ohne auf alternativ zum ALG II bestehende Ansprüche (Leistungen nach AsylbLG) hinzuweisen. Die ArGe sollte die Anträge gemäß § 16 SGB I ggf. möglichst direkt ans zuständige AsylbLG-Amt weiterleiten.

Wenn keines der beiden Ämter die Zahlung rechtzeitig aufnimmt, womit schon wegen des ausländerrechtlich komplizierten Sachverhalts gerechnet werden muss, sollte unter Verweis auf die Mittellosigkeit (und ggf. entstandene Mietschulden usw.) beim **Sozialgericht** ein **"Eilantrag gegen die ArGe"** gestellt werden, um diese "umgehend zu Leistungen nach SGB II, hilfsweise nach AsylbLG zu verpflichten", und beantragt werden, dass dort "dass für die Leistungen nach AsylbLG zuständige Amt gemäß § 75 SGG beizuladen ist".<sup>19</sup>

Zur Durchsetzung der **aufenthaltsrechtlichen Ansprüche** (Aufenthaltserlaubnis und Erwerbserlaubnis, rückwirkende Erteilung, Fiktionsbescheinigung, ggf. Duldungserteilung) und des ggf. nötig werdenden Abschiebeschutzes sind ggf. Widerspruch (soweit dieser nicht nach § 83 II AufenthG oder nach Landesrecht ausgeschlossen ist), Klage und Eilantrag (§ 123 bzw. § 80 V VwGO) gegen die Ausländerbehörde beim **Verwaltungsgericht** erforder-

---

<sup>17</sup> Da unsicher ist, ob insoweit die Antragsfiktion des § 16 SGB I gilt, da das AsylbLG anders als das ALG II nicht in den Katalog des SGB I aufgenommen ist, sollte dieser Antrag rechtzeitig gestellt werden!

<sup>18</sup> Nach Ende der Pflichtkrankenversicherung über das ALG II besteht gemäß § 19 SGB V Anspruch auf "nachgehenden Versicherungsschutz" einschl. Familienkrankenversicherung für längstens einen Monat, sofern man nicht erwerbstätig ist.

<sup>19</sup> zum Zuständigkeitskonflikt siehe auch § 16 SGB I, § 43 SGB I sowie § 28 SGB X, wobei diese §§ allerdings für den Bereich des AsylbLG nicht anwendbar sind.

lich.